



**Stadlauer Malzfabrik
Aktiengesellschaft**

1220 Wien, Smolagasse 1

- Firmenbuchnummer 129547 k -
- Wertpapier-Kenn-Nummer: 079 730 -

**Beschlussvorschläge für die
93. ordentliche Hauptversammlung
am 23. Juli 2012**

Zum 2. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinnes“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. 12. 2011 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.229.457,25 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates wie folgt verteilt:

1. Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,80 je Aktie abzgl. Kapitalertragsteuer.
2. Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinnes von EUR 5.781.457,25 auf neue Rechnung.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab 30. Juli 2012 gegen Einziehung des Gewinnanteilsscheines Nr. 60 bei der Hauptzahlstelle, das ist die UniCredit Bank Austria AG, sowie bei sämtlichen Zweigstellen und Filialen des genannten Institutes.

Zum 3. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstandes Herrn Lutz HAGER und Herrn DI Stefan SOINÉ wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates,

Herrn Dipl.Kfm. Hans Albert RUCKDESCHEL,
Herrn Dipl.Kfm. Jürgen BRINKMANN,
Herrn Dipl.Kfm. Bernd DIECKMANN,
Herrn Dipl.Bw. Horst BERGMANN,
Herrn Dr. Hermann GUBITZER,
Herrn Komm.Rat Dieter REINHOLD (bis 25. 7. 2011)
Herrn Dipl.Bw. (FH) Robert PRAUSE (ab 25. 7. 2011) und
Herrn Hartwig UEBERSBERGER

wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Tagesordnungspunkt:

„Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Grant Thornton Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1200 Wien, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 bestellt.

Hinweis:

Die Grant Thornton Unitreu GmbH hat mit Schreiben vom 23. 4. 2012 die in § 270 UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befähigung als Abschlussprüfer begründen könnten.

Zum 6. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011(GesRÄG 2011)“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung wird geändert in den Punkten

§ 4 / Kapitalausstattung

§ 15 / Hauptversammlung

gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

Begründung:

Aufgrund der geänderten Bestimmungen durch das GesRÄG 2011 besteht für die Satzung der Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft in der am 26. Juli 2010 beschlossenen Fassung (im Folgenden die „Satzung“) in deren §§ 4 und 15 ein Anpassungsbedarf wie folgt:

Zu § 4 Kapitalausstattung

§ 4 der Satzung ist dahingehend abzuändern, als dieser ausdrücklich bestimmen muss, ob Inhaber- und/oder Namensaktien ausgegeben werden.

Ferner sind die Bestimmungen, wonach Wertpapiere „auch durch Sammelkunden dauernd vertreten werden“ können, an die neue Bestimmung des § 10 Abs. 2 AktG anzupassen bzw. zu streichen. Die Verbriefung der Wertpapiere durch eine Sammelkunde ist nämlich seit dem GesRÄG 2011 eine zwingende Voraussetzung für die Beibehaltung von Inhaberaktien.

Die Sammelkunde ist bei der OeKB oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Die Miteigentumsanteile an der Sammelkunde werden durch Buchungsvorgänge auf einem durch den jeweiligen Inhaber eröffneten Wertpapierdepot bei einer Depotbank gehandelt. Durch Gutschrift auf dem erwerbenden Depotkonto und gleichzeitiger Belastung des veräußernden Depotkontos kommt es zur Übertragung des Miteigentumsanteils an der hinterlegten Sammelkunde. Über die bei der OeKB verwahrte Sammelkunde wird ausschließlich durch Buchungsvorgänge verfügt. Es steht jedem Aktionär frei, sich einen geeigneten Finanzdienstleister für die Führung eines Depots auszuwählen und dies der Gesellschaft bekanntzugeben.

Zu § 15 Hauptversammlung

Gemäß § 10a Abs. 3 AktG bedarf die Depotbestätigung der Schriftform, es sei denn in der Satzung wird die Textform im Sinne des § 13 Abs. 2 AktG zugelassen. Um die Formerfordernisse der Depotbestätigung zukünftig für sämtliche Aktionäre zu vereinfachen, wurde in die Satzung die Textform als Formerfordernis der Depotbestätigung aufgenommen.